

Aufsätze



Niklaus Ruckstuhl, Dr. iur., Advokat in Allschwil, Titularprofessor für Strafprozessrecht an der juristischen Fakultät der Universität Basel

Die Erstellung eines DNA-Profiles im Hinblick auf allfällige künftige Straftaten

Besprechung von [BGE 145 IV 263](#)

Inhaltsübersicht:

I. Einleitung

1. Prozessgeschichte
2. Argumente des Beschwerdeführers
3. Entscheid des Bundesgerichts

II. Entstehung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

1. DNA-Profil-Gesetz
2. Art. 255 StPO
3. Rechtsprechung des Bundesgerichts
 - a) Öffentlich-rechtliche Abteilung
 - aa) Allgemeines
 - bb) Der Verweis des Bundesgerichts auf Art. 1 Abs. 2 lit. a DNA-Profil-Gesetz
 - b) Rechtsprechung der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts: BGE 141 IV 87
 - c) Divergenz zwischen der Rechtsprechung der I. öffentlich-rechtlichen und der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts
 - d) Der Verweis in BGE 145 IV 263 auf die Lehre
 - aa) Die angeblich überwiegend zustimmende Lehre
 - bb) Die kritische Lehre

III. Revision StPO: Art. 255 Abs. 1 und 1^{bis}

1. Einleitungssatz von Art. 255 Abs. 1 StPO: Anlassdelikt
2. Neuer Abs. 1^{bis} von Art. 255 StPO: nur bei Hinweis auf *vergangene* andere Delikte
3. Revision: Abkehr von der Rechtsprechung in BGE 145 IV 263 und Rückkehr zu BGE 141 IV 87

IV. Ergebnis

I. Einleitung

Das Dokument "Die Erstellung eines DNA-Profiles im Hinblick auf allfällige künftige Straftaten" wurde von Gast am 27.04.2024 auf der Website forumpoenale.recht.ch erstellt.
| © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Im nachfolgend zu besprechenden Entscheid [BGE 145 IV 263](#)¹ geht es um die strittige Frage, inwiefern die Erstellung eines DNA-Profiles angeordnet werden kann, obwohl ein solches zur Aufklärung desjenigen Delikts, das Gegenstand des aktuellen Strafverfahrens bildet (Anlassdelikt), nicht nötig ist, sondern zum Zweck der künftigen Erkennung des Beschuldigten, sollte er dereinst...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

 Login